SILSCHEDE Fl. 4

SILSCHEDE Fl. 5

ASBECK Fl. 1

BERGE Fl. 3

Haus Sundern

Krudenheider Bach

Sundern Weg

Wittener Straße L 527

Niederbröking

Anschluß Blatt 1

Anschluß Blatt 2

A Festsetzungen nach §9 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(7) BBauG)

Überbaubare Grundstücksfläche (§9(1) Nr. 2 BBauG)
Die Baugrenze umgrenzt die Fläche, auf der ein Vereinsheim zulässig ist.

Flächen für Stellplätze (§9(1) Nr. 4 BBauG)
St

Verkehrsflächen (§9(1) Nr. 11 BBauG)
Öffentliche Verkehrsfläche

Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§9(1) Nr. 11 BBauG)
Zu- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§9(1) Nr. 12 BBauG)
Umformerstation

Führung von Versorgungsleitungen (§9(1) Nr. 13 BBauG)
1 kV — Von dem untersten bzw. äußersten Leitungsseil dieser Freileitung müssen bauliche Anlagen, Bäume, Buschwerk und sonstige Nutzungen einen Mindestabstand von 3,0m einhalten.
12,5 / 10 kV / 12,5 — Im Schutzstreifen müssen bauliche Anlagen, Bäume, Buschwerk und sonstige Nutzungen einen Mindestabstand von 7,0m vom untersten bzw. äußersten Leitungsseil einhalten.
20 / 110 kV / 20 — Im Schutzstreifen sind bauliche Anlagen, Bäume und hochwüchsiges Gebüsch unzulässig.

Öffentliche Grünflächen (§9(1) Nr. 15 BBauG)
Dauerkleingärten
Grünanlage mit Erhaltung der Landschaft
Spielplatz
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Flächen für die Landwirtschaft (§9(1) Nr. 18 BBauG)

Belastungsflächen (§9(1) Nr. 21 BBauG)
Mit Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9(1) Nr. 25 BBauG)
Übergangspflanzung aus standortgerechten Gehölzen: 2 Bäume, 3 Heister, 5 Sträucher (Lungware) auf 100m² Pflanzfläche.

Bindung für die Erhaltung von (§9(1) Nr. 25 BBauG)
Gewässern
Bäumen
Baumgruppen
Abgestorbene und beseitigte Bäume sind durch eine vergleichbare Anzahl von Bäumen gleicher Art zu ersetzen.

Erfordernisse zur Herstellung des Straßenkörpers (§9(1) Nr. 26 BBauG)
Fläche für Aufschüttungen

Textliche Festsetzungen

1. Die Laubengröße darf, gemessen an den Außenwänden, nur 18,0–26,0m² betragen. (§9(1) Nr. 1 BBauG)
2. Die Lauben sind mit ihrer längsten Seite parallel zur festgesetzten Firstrichtung zu errichten. (§9(1) Nr. 2 BBauG)
3. Die Lauben sind nur mit 1 Vollgeschoß und ohne Kellergeschoß zulässig. (§9(1) Nr. 1 + (3) BBauG)

Führung von Versorgungsleitungen (§9(1) Nr. 13 BBauG)

50 FG 50 — Ferngasleitung der Ruhrgas AG mit Schutzstreifen

B Nachrichtliche Übernahmen (§9(6) BBauG)

Die gesamte festgesetzte Grünfläche und die Fläche für die Landwirtschaft liegen in der Verbandsgrünfläche Nr. 59.

Umgrenzung der Landschaftsschutzflächen

C Sonstige Darstellungen

Gebäudebestand
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
Mauer
14 Hausnummer

Höhenangaben
Böschung
196 / 195 / 194 Höhenlinien ü. NN
Weitere Signaturen siehe DIN 18702 und Katastervorschriften

Grenzen usw.
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
0,16 / 123 Aufnahmepunkt / Flurstücksnummer
Fahrbahnrand
Leitungsmast
Gittermast
geplante Aufteilung der Dauerkleingartenanlage
geplante Standorte der Gartenlauben mit Anordnung 1. der überdachten Fläche an der Giebelseite 2. der überdachten Abstellfläche

D Gestaltungssatzung gemäß §103 BauO NW

Satteldach mit 15°-20° Neigung
Satteldach mit 30°-35° Neigung
Firstrichtung der Gartenlauben

Textliche Festsetzungen

1. Die Traufhöhe der Gartenlauben darf höchstens 3,0m betragen.
2. Als Außenwandfarbe der Lauben sind nur helle Farben zulässig.
3. Als Dacheindeckung der Lauben sind nur Asbestzementprodukte oder Dachpfannen in dunkler Farbe zulässig.
4. Der Dachüberstand der Lauben darf höchstens 0,5m betragen. Darüberhinaus ist an nur einer Giebelseite der Lauben eine überdachte Fläche von höchstens 12m² und an der nördlichen Längsseite der Lauben eine überdachte Abstellfläche von höchstens 6m² zulässig.
5. Die gesamte Kleingartenanlage ist außen mit grünem Maschendrahtzaun von 1,8m Höhe einzufriedigen.
6. Die einzelnen Kleingärten sind untereinander nur mit höchstens 1,0m hohem Maschendrahtzaun und am Weg mit höchstens 1,0m hohem Holzlattenzaun einzufriedigen.
7. Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 0,7m zulässig.

Das Anzeigeverfahren für den von der Genehmigung vom 12.11.1980 ausgeklammerten Teilbereich ist gemäß §11 BauGB durchgeführt worden.
Gevelsberg, den 17.7.1989
Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den von der Genehmigung vom 12.11.1980 ausgeklammerten Teilbereich wurde am 29.6.1989 gemäß §12 BauGB mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan im Zimmer 211 des Rathauses eingesehen werden kann, ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan auch für den von der Genehmigung vom 12.11.1980 ausgeklammerten Teilbereich in Kraft getreten.
Gevelsberg, den 17.7.1989
Stadtdirektor

Übersichtsplan M. = 1 : 10 000

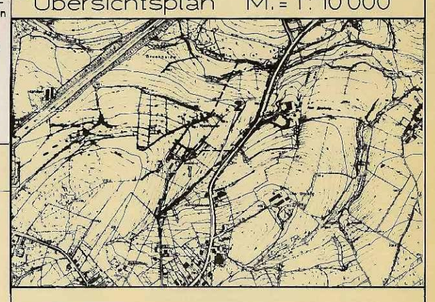

1. Ausfertigung

Der Bebauungsplan besteht aus ~~diesem Blatt~~ 2 Hauptblättern ~~einem textlichen Teil dem Grundstücksverzeichnis~~.
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet ~~mit Ausnahme der Hauptblätter~~.
Gevelsberg, den 26.11.1979
Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Dipl.-Ing. ÖBB Öff. best. Vermessungsingenieur
Hagen, den 25.2.1980

Der Rat der Stadt hat am 30.11.1978 gemäß §2(1) BBauG die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Gevelsberg, den 30.11.1978
Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Der Beschluß des Rates der Stadt über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 18.12.1978 ortsüblich bekanntgemacht.
Gevelsberg, den 19.12.1978

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Gevelsberg, den 26.11.1979
Stadtbaurat

Die Anhörung gem. §2a(2) BBauG ist ~~am~~ in der Zeit vom 30.3.1979 bis 30.4.1979 durchgeführt worden.
Gevelsberg, den 2.5.1979

Der Rat der Stadt hat am 19.12.1979 gemäß §2a(6) BBauG diesen Bebauungsplan-Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Gevelsberg, den 19.12.1979
Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §11 BBauG mit Verfügung vom 12.11.1980 AZ. 35.2.1-2.4 genehmigt worden.
Arnsberg, den 12.11.1980
Der Regierungspräsident
I.A.
Ludwig-Kropp

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 12.11.1980 AZ. 35.2.1-2.4 wurde gemäß §12 BBauG mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan im Zimmer 212 des Rathauses eingesehen werden kann, ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Gevelsberg, den 3.2.1981
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gemäß §2a(6) BBauG auf die Dauer eines Monats vom 13.3.80 bis 17.4.1980 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 5.3.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Gevelsberg, den 2.5.1980
Stadtdirektor i.V.

Dieser Plan ist aufgrund von Bedenken und Anregungen in roter Farbe geändert und ergänzt worden.
Gevelsberg, den 17.7.1980
Stadtbaurat

Die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanentwurfs in roter Farbe wurde am 17.7.1980 vom Rat der Stadt beschlossen.
Gevelsberg, den 17.7.1980
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am 17.7.1980 die Gestaltungsvorschriften zu diesem Bebauungsplan gemäß §103 Abs. 1 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122/SGV NW 2060) mit Verfügung vom 16.12.1980 AZ. 40H 6010-50-03-1160 genehmigt worden.
Schwelm, den 17.12.1980
Der Oberkreisdirektor des Ennepe-Ruhr-Kreises
I.A.
(Wilke)

Die vom Rat der Stadt am 17.7.1980 als Satzung beschlossenen Gestaltungsvorschriften zu diesem Bebauungsplan sind gemäß §103 Abs. 1 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122/SGV NW 2060) mit Verfügung vom 16.12.1980 AZ. 40H 6010-50-03-1160 genehmigt worden.
Schwelm, den 17.12.1980
Der Oberkreisdirektor des Ennepe-Ruhr-Kreises
I.A.
(Wilke)

Die Genehmigung der Gestaltungssatzung durch den Oberkreisdirektor des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16.12.1980 AZ. 40H 6010-50-03-1160 wurde am 3.2.1981 ortsüblich bekanntgemacht.
Gevelsberg, den 3.2.1981
Stadtdirektor

Rechtsgrundlagen:
§4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.5.1979 (GV. NW. 1979 S. 408)

§§ 1, 2, 2a, 8 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit der Verordnung über die baul. Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

§103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. 1970 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW. 1979 S. 122/SGV. NW. 2060) in Verbindung mit

§4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 21. April 1970 (GV. NW. 1970 S. 299).

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Gevelsberg, den 26.11.1979

Der Rat der Stadt hat am 19.12.1979 gemäß §2a(6) BBauG diesen Bebauungsplan-Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Gevelsberg, den 19.12.1979

Die Anhörung gem. §2a(2) BBauG ist ~~am~~ in der Zeit vom 30.3.1979 bis 30.4.1979 durchgeführt worden.
Gevelsberg, den 2.5.1979

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §11 BBauG mit Verfügung vom 12.11.1980 AZ. 35.2.1-2.4 genehmigt worden.
Arnsberg, den 12.11.1980
Der Regierungspräsident
I.A.
Ludwig-Kropp

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 12.11.1980 AZ. 35.2.1-2.4 wurde gemäß §12 BBauG mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan im Zimmer 212 des Rathauses eingesehen werden kann, ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Gevelsberg, den 3.2.1981
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am 17.7.1980 die Gestaltungsvorschriften zu diesem Bebauungsplan gemäß §103 BauO NW als Satzung beschlossen.
Gevelsberg, den 17.7.1980
Stadtbaurat

Die vom Rat der Stadt am 17.7.1980 als Satzung beschlossenen Gestaltungsvorschriften zu diesem Bebauungsplan sind gemäß §103 Abs. 1 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122/SGV NW 2060) mit Verfügung vom 16.12.1980 AZ. 40H 6010-50-03-1160 genehmigt worden.
Schwelm, den 17.12.1980
Der Oberkreisdirektor des Ennepe-Ruhr-Kreises
I.A.
(Wilke)

Die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanentwurfs in roter Farbe wurde am 17.7.1980 vom Rat der Stadt beschlossen.
Gevelsberg, den 17.7.1980
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am 17.7.1980 diesen Bebauungsplan gemäß §10 BBauG als Satzung beschlossen.
Gevelsberg, den 17.7.1980
Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Die Genehmigung der Gestaltungssatzung durch den Oberkreisdirektor des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16.12.1980 wurde am 3.2.1981 ortsüblich bekanntgemacht.
Gevelsberg, den 3.2.1981
Stadtdirektor

STADT GEVELSBERG

Bebauungsplan Nr. 32
-Sundern- Blatt 2

Der Bebauungsplan wird begrenzt:
Im Norden durch das Flurstück 920 der Flur 4 Gemarkung Silschede

Im Osten durch das Flurstück 47(halb) der Flur 5 Gemarkung Silschede und die Flurstücke 384(halb) und 383 der Flur 1 Gemarkung Asbeck und die Flurstücke 213,171,166 und 155 tlw. der Flur 3 Gemarkung Berge und das Flurstück 199 tlw. der Flur 1 Gemarkung Asbeck

Im Süden durch das Flurstück 80 der Flur 1 Gemarkung Asbeck

Im Westen durch die Flurstücke 545 tlw., 550, 545 tlw., 546, 547, 548, 547, 546, 545 tlw., 535 und 534 der Flur 1 Gemarkung Asbeck sowie das Flurstück 920 der Flur 4 Gemarkung Silschede

Gemarkung Asbeck, Flur 1
Gemarkung Berge, Flur 3
M. = 1:500

~~von der Genehmigung ausgenommener Teilbereich, AZ. 35.2.1-2.4, Teilgenehmigung vom 12.11.1980~~
in Kraft getreten am 29.6.1989.